

# **VERORDNUNG**

## **der Stadt Würzburg**

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feldgehölze am Hinteren Heuchel“ im Rottenbauerer Grund, Gemarkung Heidingsfeld, Stadt Würzburg

Vom 22.01.2014

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791–1–UG), vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), erlässt die Stadt Würzburg folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Feldgehölze liegen an der Hangkante des Rottenbauerer Grundes im Süden und werden unter den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt. Der Lebensraum wird geprägt durch Hecken, Gebüsche und extensives Grünland.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 1,7 ha, umfasst die Teilflächen der in der Stadt Würzburg, Gemarkung Heidingsfeld, gelegenen Grundstücke Flurnummern 5304, 5305 und erhält die Bezeichnung „Feldgehölze am Hinteren Heuchel“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 1.000 und M 1: 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind.  
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1: 1.000 (Anlage 1).

Die Verordnung mit Karten ist bei der Stadt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde, archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Sofern Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles.

## § 2

### **Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. die vorhandenen Altbaumbestände und mesophilen Gebüsche als Lebensstätten für Höhlenbrüter und andere Tierarten zu erhalten und zu sichern,
2. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes in der ausgeräumten Ackerlandschaft zu bewahren und zu erhalten.
3. den Magerrasenkomplex und das extensive Grünland als Trittsteinbiotop und Biotopvernetzungselement zu erhalten und zu entwickeln,
4. die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu entwickeln
5. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

## § 3

### **Verbote**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf sowie Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. die Flächen zu düngen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Tierhaltung zu betreiben,
  4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten sowie Brut-, Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. außerhalb von Wegen zu reiten,
10. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Moto-Cross-Fahrzeugen, zu befahren oder diese dort abzustellen (ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 4 erlaubten Handlung),
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte aller Art fliegen oder fahren zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes.
2. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,

4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich der Schafbeweidung zur Landschaftspflege,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. das Entfernen vergreister Obstbäume und die Anpflanzung neuer Obstbäume.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 22.01.2014  
STADT WÜRZBURG  
Dr. Adolf Bauer  
Bürgermeister

**Anlage 1:** Flurkarte M 1: 1.000

**Anlage 2:** Übersichtskarte M 1: 10.000

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften von Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Würzburg geltend gemacht wird.

Würzburg, 22.01.2014  
STADT WÜRZBURG  
Dr. Adolf Bauer  
Bürgermeister